

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Finanzwirtschaft	Datum: 30.11.2020	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 11	Bezeichnung der Vorlage: Satzung der Stadt Wegberg zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG vom 21. Dezember 2016. Vierte Änderungssatzung		Datum: 04.12.2020
Vorlage-Nr: VO/0284/20			Bürgermeister: Gez. Stock
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	15.12.2020	Haupt- und Finanzausschuss (HFA)	

Sachverhalt:

Nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG) soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die Aufwendungen der kostenrechnenden Einrichtung decken.

Die Grundlage der Gebührenkalkulation im Bereich „Gewässerunterhaltung“ bilden die zu erwartenden Kosten und die endgültigen Betriebskostenabrechnungen.

Mit der Neufassung des Landeswassergesetzes Ende 2016 können nun auch die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung und Ermittlung der Umlage umgelegt werden (vgl. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW). Als Gebührenmaßstab ist nur noch der Quadratmeter Grundstücksfläche für versiegelte Flächen und unversiegelte Flächen zu Grunde zu legen. Dabei tragen die Eigentümer der versiegelten Flächen 90 Prozent und die Eigentümer der übrigen Flächen 10 Prozent der Kosten (§64 Abs.1 Satz 7 LWG NRW).

Für das Jahr 2021 werden Gesamtkosten in Höhe von 339.249,00 Euro erwartet. Die Betriebskostenabrechnungen der letzten Jahre schließen insgesamt mit einem Überschuss in Höhe von 14.764,15 Euro ab. Abzüglich des planerischen Überschusses in Höhe von 6.429,44 Euro, der im Rahmen der Gebührenkalkulation 2020 abgezogen wurde, konnten insgesamt 8.334,71 Euro gebührenmindernd kalkuliert werden.

Die Umlage des Schwalmverbandes beträgt 290.710 €. Der Eifel-Rur Verband erhebt 19.060 € Umlage. Der große Unterschied zwischen den Verbänden besteht deshalb, weil die Stadt Wegberg beim Eifel-Rur Verband eine Umlage ohne Gegenleistung zahlt. Der Schwalmverband hingegen führt Leistungen im Stadtgebiet durch und hat zusätzlich ein viel größeres Einzugsgebiet. 62,2 km² Fläche befinden sich im Einzugsgebiet des Schwalmverbandes und 19,4 km² beim Eifel-Rur Verband.

Aufgrund der Gebührenbedarfsberechnung 2021 sind die Gebührensätze für die Einzugsgebiete Schwalmverband und Wasserverband Eifel-Rur anzupassen.

Aus den veränderten Kostenansätzen wurden nach der vorliegenden Gebührenkalkulation die neuen Gebührensätze ermittelt. Zum Vergleich werden die bisher geltenden Gebührensätze den neuen Sätzen gegenübergestellt:

Gebührensätze Schwalmverband:

Nutzungsart	Gebühr € / Ar 2020	Gebühr € / Ar 2021	Veränderung gegenüber Vorjahr in €
Versiegelte Flächen	7,79	7,21	- 0,58
Freiflächen	0,05	0,05	keine
Acker-, Weide-, Brachlandflächen	0,05	0,05	keine
Wald- und Forstflächen	0,05	0,05	keine

Gebührensätze Wasserverband Eifel-Rur:

Nutzungsart	Gebühr € / Ar 2020	Gebühr € / Ar 2021	Veränderung gegenüber Vorjahr in €
Versiegelte Flächen	1,39	1,44	+ 0,05
Freiflächen	0,01	0,01	keine
Acker-, Weide-, Brachlandflächen	0,01	0,01	keine
Wald- und Forstflächen	0,01	0,01	keine

Aufgrund der für 2021 zu erwartenden Kosten- und Erlössituation schlägt die Verwaltung vor, die Gebührensätze im Einzugsbereich des Schwalmverbandes für die versiegelten Flächen zu senken und im Bereich des Eifel-Rurverbandes für die versiegelten Flächen zu erhöhen. Der Gebührensatz bei den unversiegelten Flächen bleibt beim Schwalmverband und beim Eifel-Rurverband unverändert.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Wegberg beschließt, ermächtigt durch eine gemäß § 60 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erfolgte Delegation, die nachstehende Vierte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wegberg über die Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG:

Vierte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wegberg zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG vom _____

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Wegberg hat, ermächtigt durch eine gemäß § 60 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erfolgte Delegation, aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV.NRW. S. 916), der §§ 6 und 7 Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV.NRW. S. 1029), der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408), der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV.NRW. S.376), in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Wegberg zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG vom 21. Dezember 2016, zuletzt geändert durch die Dritte Änderungssatzung vom 18. Dezember 2019, wird wie folgt geändert:

In § 6 A) a) wird die Zahl „7,79 €“ durch die Zahl „7,21 €“ ersetzt.

In § 6 B) a) wird die Zahl „1,39 €“ durch die Zahl „1,44 €“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Kosten und Finanzierung:

Die Verwaltung wird die aus der Gebührenkalkulation abgeleiteten Erträge und Aufwendungen in der Haushaltsplanung 2021 entsprechend berücksichtigen.

Anlage/n:

Gebührenbedarfsberechnung Gewässerunterhaltung 2021

Stellungnahme des RPA zur Gebührenbedarfsberechnung

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten		Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten	
Gez. Overhage	FB 401	Gez. Thies	Techn.Beigeordneter
Gez. Vieth	Kämmerin	Gez. Gaspers	FBL 302
		Gez. Wilkens-Mathar	RPA

GEBÜHRENBEDARFSBERECHNUNG

26.11.2020

Gewässerunterhaltungsgebühren 2021

Auf die Grundstücke im seitlichen Einzugsbereich des Gewässers können nur die Kosten für die Unterhaltung der Gewässer umgelegt werden nach vorherigem Abzug von Finanzierungshilfen (Zuwendungen). Für 2021 werden keine Zuwendungen erwartet.

Aufwendungen für Erschwerer (z.B. Stauanlagen) sind vor Ermittlung des abzuwälzenden Aufwandes von den Kosten der Unterhaltung abzuziehen, da diese Aufwendungen von den Erschwerern unmittelbar anzufordern sind.

Der Schwalmverband veranlagt die Erschwerer unmittelbar, so dass in dem von der Stadt geforderten Beitrag keine Erschwereranteile enthalten sind. Die der Stadt für eigene Erschwerernisse in Rechnung gestellten Beiträge (z. B. für Stauanlagen, Brücken) sind nicht in dem Umlageaufwand enthalten.

Im Beitrag für den Eifel-Rurverband sind keine Kosten für Erschwerer enthalten.

Bei den Leistungen, die der Baubetriebshof im Verbandsgebiet des Eifel-Rurverbandes erbringt, werden die Anteile der Erschwerer abgezogen und nicht auf den Gebührenpflichtigen umgelegt. Die Leistungen des Baubetriebshofes werden beim Sachkonto 581200 –Interne Leistungsverrechnung- ausgewiesen.

Im Haushaltsplan sind bei dem Sachkonto 522100 (Produkt 13 04 00) - Instandhaltung der Wasserläufe – weitere Aufwendungen veranschlagt, die nicht regelmäßig anfallen und aus diesem Grund bei der Ermittlung der umlagefähigen Kosten nicht berücksichtigt wurden.

Das Landeswassergesetz ist 2016 neu gefasst worden. Umlagefähig sind nach § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW nun auch die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung und Ermittlung der Umlage. Als Gebührenmaßstab ist nur noch der Quadratmeter Grundstücksfläche für versiegelte Flächen und unversiegelte Flächen zu Grunde zu legen. Dabei tragen die Eigentümer der versiegelten Flächen 90 Prozent und die Eigentümer der übrigen Flächen 10 Prozent der Kosten (§ 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW).

Einzugsgebiet des Schwalmverbandes

Von der Fläche des Stadtgebietes entfallen
in das Einzugsgebiet des Schwalmverbandes.

62.231.000 m²

Die für die Gebührenkalkulation zugrundezulegenden Flächen werden nach dem Verhältnis der bisher erfassten Flächen hochgerechnet.

Ermittlung der Berechnungseinheiten

- a) versiegelte Flächen 3.878.858 m²
- b) unversiegelte Flächen 58.352.142 m²

Ermittlung der umlagefähigen Kosten

2021 wird beim Schwalmverband mit folgenden

Unterhaltungskosten kalkuliert:	290.710,00 €
Zuzüglich Personal-u. Verwaltungskosten	27.665,16 €
abzüglich:	
Überschuss Betriebskostenabrechnungen	7.821,88 €

verbleiben: **310.553,28 €**

Ermittlung der Gebührensätze

310.553,28 €	90%	= 279.497,95 € befestigte Flächen
310.553,28 €	10 %	= 31.055,33 € unbefestigte Flächen

a) versiegelte Flächen 3.878.858 m²

$$\frac{279.497,95 \text{ €}}{3.878.858 \text{ m}^2} = 0,07206 \text{ €/m}^2 = 7,21 \text{ €/ar}$$

b) unversiegelte Flächen 58.352.142 m²

$$\frac{31.055,33 \text{ €}}{58.352.142 \text{ m}^2} = 0,00053 \text{ €/m}^2 = 0,05 \text{ €/ar}$$

Einzugsgebiet des Wasserverbandes Eifel-Rur

Von der Fläche des Stadtgebietes entfallen 19.420.000 m²
in das Einzugsgebiet des Wasserverbandes Eifel-Rur.

Die für die Gebührenkalkulation zugrundezulegenden Flächen werden nach dem Verhältnis der bisher erfassten Flächen hochgerechnet.

Ermittlung der Berechnungseinheiten

a) versiegelte Flächen 1.276.865 m²
b) unversiegelte Flächen 18.143.135 m²

Kosten

Die Aufwendungen für die Leistungen des Baubetriebshofes
betragen durchschnittlich jährlich 20.000 €

abzüglich 20.000 € für Erschwerer 0,00 €
Der Verbandsbeitrag beträgt voraussichtlich 19.060,00 €
19.060,00 €

zuzüglich Personal- u. Verwaltungskosten 1.813,84 €
abzüglich:
Überschuss Betriebskostenabrechnungen 512,83 €

verbleiben: **20.361,01€**

Ermittlung der Gebührensätze

20.361,01 €	90 %	= 18.324,91 € befestigte Fläche
20.361,01 €	10 %	= 2.036,10 € unbefestigte Fläche

a) versiegelte Flächen 1.276.865 m²

$$\frac{18.324,91 \text{ €}}{1.276.865 \text{ m}^2} = 0,01435 \text{ €/m}^2 = 1,44 \text{ €/ar}$$

b) unversiegelte Flächen 18.143.135 m²

$$\frac{2.036,10 \text{ €}}{18.143.135 \text{ m}^2} = 0,00011 \text{ €/m}^2 = 0,01 \text{ €/ar}$$

Stellungnahme zur Gebührenkalkulation der Gewässerunterhaltungsgebühren 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Maßstabseinheiten.....	2
2	Kostenermittlung.....	2
2.1	Schwalmverband.....	2
2.2	Eifel-Rurverband.....	2
3	Gebührenermittlung	3
3.1	Schwalmverband.....	3
3.2	Eifel-Rur-Verband	3
4	Gebührenveränderung	4
5	Kostendeckung	4

Der Rat hat in seiner Sitzung am 04.04.2016 entschieden, die Rechnungsprüfungsordnung dahingehend zu ändern, dass die örtliche Rechnungsprüfung über die Prüfung der Gebührenbedarfsberechnungen eine Stellungnahme an den Rat abgibt, die die wesentlichen Aussagen des Prüfberichts enthält.

Ferner soll die Verwaltung bei Gebührenabweichungen in einzelnen Gebührenarten in Höhe von min. 30 % der örtlichen Rechnungsprüfung mit der Gebührenkalkulation eine vergleichende Gegenüberstellung der bisherigen Gebühren sowie der Ursachen für diese Abweichungen vorlegen. Die örtliche Rechnungsprüfung prüft die Gegenüberstellung und die Ursachen und nimmt das Ergebnis mit in die Stellungnahme auf.

Der Fachbereich Finanzwirtschaft (FB 401) hat der örtlichen Rechnungsprüfung die Gebührenkalkulation für die Gewässerunterhaltungsgebühren am 26.11.2020 zur abschließenden Prüfung vorgelegt.

1 Maßstabseinheiten

Als Gebührenmaßstab gilt nach § 64 Absatz 1 Satz 7 Landeswassergesetz (LWG) der in der Satzung festzulegende Quadratmeter Grundstücksfläche. Auf der Grundlage des § 64 Absatz 1 Satz 6 LWG wird weiter differenziert nach versiegelten und unversiegelten Flächen, da Eigentümer der versiegelten Flächen 90 % und Eigentümer der unversiegelten Flächen 10 % der Kosten tragen müssen. Weiter wird nach dem Einzugsgebiet des jeweiligen Verbandes (Eifel-Rur-Verband und Schwalmverband) unterschieden.

Die Finanzwirtschaft hat die im Veranlagungsjahr 2020 versiegelten und unversiegelten Flächen ausgewertet und der weiteren Kalkulation zu Grunde gelegt. Es ergeben sich folgende Werte:

Einzugsgebiet	Schwalmverband	Eifel-Rurverband
versiegelt	3.878.411 qm	1.275.951 qm
unversiegelt	58.348.676 qm	18.129.571 qm
Gesamt	62.227.087 qm	19.405.522 qm

2 Kostenermittlung

Die nach § 6 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansetzfähigen Kosten wurden für die jeweiligen Einzugsgebiete wie folgt ermittelt und haben sich im Vergleich zur vorjährigen Gebührenkalkulation wie folgt entwickelt:

2.1 Schwalmverband

	Kalkulation 2020	Kalkulation 2021	Veränderung (EUR)	Veränderung (%)
Umlage	296.120 €	290.710 €	-5.410 €	-1,83
Personalkosten	12.403 €	15.508 €	3.105 €	+25,03
Verwaltungskosten	12.718 €	12.157 €	-561 €	-4,41
zzgl. Fehlbetrag/ abzgl. Überschuss Vorjahr	-6.058 €	-7.822 €	-1.764 €	-29,12
Summe	315.183 €	310.553 €	-4.630 €	-1,47

Die einzelnen Positionen haben sich –mit Ausnahme der Personalkosten- im Wesentlichen unauffällig entwickelt. Der Anstieg der Personalkosten resultiert aus einem im Vergleich zum Vorjahr erhöhten Arbeitsaufwand, der sich aus der Kontrolle der Arbeiten aus dem Generalentwässerungsplan ergibt.

2.2 Eifel-Rurverband

	Kalkulation 2020	Kalkulation 2020	Veränderung (EUR)	Veränderung (%)
Umlage	18.170 €	19.060 €	+890 €	+4,90
Leistungen Baubetriebshof	0 €	0 €	0 €	

abzgl. Erschwereranteil (Baubetriebshof)	0 €	0 €	0 €	
Personalkosten	761€	1.017 €	+256 €	+33,64
Verwaltungskosten	780€	797 €	+17 €	+2,18
zzgl. Fehlbetrag/ abzgl. Überschuss Vorjahr	-372€	-513 €	-141 €	-37,90
Summe	19.339 €	20.361 €	+1.022 €	+5,28

Zur Erläuterung wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.1 verwiesen.

3 Gebührenermittlung

Wie bereits erläutert muss auf der Grundlage des § 64 Absatz 1 Satz 6 LWG nach versiegelten und unversiegelten Flächen differenziert werden, da der Eigentümer der versiegelten Flächen 90 % und der Eigentümer der unversiegelten Flächen 10 % der Kosten tragen muss.

Die ansetzfähigen Kosten je Verband werden daher nachfolgend entsprechend verteilt und durch den Gebührenmaßstab (befestigte Fläche und unbefestigte Fläche in qm) geteilt.

3.1 Schwalmverband

			vsl. Erträge
umlagefähige Kosten	310.553 €		
<u>Kostenanteil befestigte Flächen</u>	279.498 €	90%	
befestigte Flächen in qm	3.878.655		
Gebührensatz je qm	0,07206 €		
Gebührensatz je ar	7,21 €		279.498 €
 <u>Kostenanteil unbefestigte Flächen</u>	 31.055 €	 10%	
unbefestigte Flächen in qm	58.352.345		
Gebührensatz je qm	0,00053		
Gebührensatz je ar	0,05 €		31.055 €

3.2 Eifel-Rur-Verband

			vsl. Erträge
umlagefähige Kosten	20.361 €		
<u>Kostenanteil befestigte Flächen</u>	18.325 €	90%	
befestigte Flächen in qm	1.276.903		
Gebührensatz je qm	0,01435 €		
Gebührensatz je ar	1,44 €		18.325 €
 <u>Kostenanteil unbefestigte Flächen</u>	 2.036 €	 10%	
unbefestigte Flächen in qm	18.143.097		
Gebührensatz je qm	0,000112		
Gebührensatz je ar	0,01 €		2.036 €

Gesamterträge = 330.914 €

4 Gebührenveränderung

Zur Gebührenveränderung wird auf die inhaltlich zutreffende Darstellung des Fachbereiches Finanzwirtschaft in der Beratungsvorlage verwiesen.

5 Kostendeckung

In der Gebührenkalkulation ergibt sich bei vsl. Gesamtkosten in Höhe von 330.914 EUR und vsl. Erträgen in Höhe von 330.914 EUR eine vollständige Kostendeckung.

Nach durchgeführter Prüfung lässt sich festhalten, dass die Kalkulation der Gewässerunterhaltungsgebühren 2021 transparent, nachvollziehbar und vollständig erfolgte. Sie entspricht den Grundsätzen des KAG NRW und des LWG NRW. Es bestehen daher von Seiten der örtlichen Rechnungsprüfung keine Bedenken gegen die vorgeschlagene Beschlussfassung der Verwaltung.

gez.
Wilkens-Mathar
Leiter der örtlichen Rechnungsprüfung